

SCHUTZKONZEPT FÜR ANLÄSSE IN DER ARENA KLOSTERS (Eintritt nur mit 2G = geimpft oder genesen)

Gültig ab 20. Dezember 2021:

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Veranstalter*in ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

ALLGEMEINE VORGABEN

- Restaurationsbereiche müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer den Kongress organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Betriebe, Einrichtungen oder Veranstalter selbst. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen dem Kanton.
- Die Vorgaben bzw. die rechtlichen Grundlagen können sich jederzeit verändern. Informieren Sie sich daher regelmässig, ob die getroffenen Massnahmen bzw. Schutzkonzepte die den aktuellsten Anforderungen entsprechen.

1. COVID-ZERTIFIKAT / IMPFUNG / TESTS / MASKENPFLICHT

Durch das Covid-Zertifikat wird die sichere Durchführung von Veranstaltungen gewährleistet. Nur Personen, die mit einem Covid-Zertifikat belegen können, dass sie Covid-frei sind (2G = geimpft oder genesen), dürfen die Veranstaltung besuchen. Ausserdem gilt Maskenpflicht und eine Sitzpflicht beim Essen und Trinken.

Massnahmen
Das Covid-Zertifikat – sowohl das Schweizer Zertifikat als auch das anerkannte ausländische Zertifikat – ist der einzige zulässige Nachweis.
Das Covid-Zertifikat wird in Form eines QR-Codes umgesetzt, welcher digital als PDF oder ausgedruckt auf Papier vorzeigt wird. Zudem gibt es auch eine App, in welcher das Zertifikat gespeichert werden kann.
Die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats wird mit der «COVID Certificate Check»-App geprüft. Der QR-Code wird auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen, um sicherzustellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
Personen unter 16 Jahren benötigen kein Covid-Zertifikat.
Personen ohne gültiges Covid-Zertifikat werden nicht eingelassen.
Das Impfen und Testen resp. das Vorhandensein eines gültigen Covid-Zertifikats ist Sache der Person, die die Arena Klosters betreten will.
Der Veranstaltende muss grundsätzlich keine Testmöglichkeit vor Ort anbieten.
Der Veranstaltende hat die Möglichkeit für Testungen vor Ort z.B. in Zusammenarbeit mit dem Spital Davos. Kosten für Testinfrastruktur und Testmaterial müssen grundsätzlich vom Veranstalter selbst getragen werden. Weitere Auskünfte: testen@davos.ch
Weitergehende Informationen zum Covid-Zertifikat unter: Coronavirus: Covid-Zertifikat

2. HÄNDEHYGIENE / SCHUTZMASKEN

Massnahmen
Bei den Ein- und Ausgängen zur Arena und in jedem Raum stehen Dispenser mit Desinfektionsmittel.
Mitarbeitende waschen oder desinfizieren sich während des Einsatzes regelmässig die Hände.
Lieferanten sind angewiesen, bei der Anlieferung Masken zu tragen.
Handschuhe werden von Mitarbeitenden punktuell getragen, werden jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall eingesetzt.
Eine Anzahl Hygienemasken und Handschuhe stehen zur Verfügung.

3. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende, Teilnehmende, Lieferanten halten – wenn immer möglich – 1.5 Meter Distanz zueinander.

Massnahmen
Das Ein- und Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, z.B. durch verschiedene Eingänge und/oder gestaffelte Zeiten. Ansammlungen werden vermieden, Bodenmarkierungen oder Personenleitsysteme sind angebracht. Warteräume sind eingerichtet. Die Abwicklung wird vom Veranstalter/Organisator des jeweiligen Anlasses überwacht.
Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind mit ausreichenden Abständen bei den Setups der Räume konzipiert.
Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten nach gültiger Zertifikats-Kontrolle keine Beschränkungen in der Arena. Dies gilt für Aussen- sowie Innenbereiche.
Türen werden, soweit zulässig, offengelassen und können nach Möglichkeit kontaktlos passiert werden.
Es findet kein Körperkontakt zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Türgriffe, Handläufe, Liftknöpfe, Oberflächen, Armlehnen der Stühle und sonstige Einrichtungen und Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jeder Veranstaltung im betreffenden Saal, mit einem fachgerecht gereinigt und desinfiziert.
Innerhalb einer Veranstaltung werden die Räumlichkeiten und Arbeitsmittel (z.B. Tischflächen, Stifte, Flipcharts) in jeder Pause gereinigt und desinfiziert.
Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einweg-Tücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, werden diese regelmässig, aber mindestens 2x täglich ausgewechselt.

Es wird genügend Reinigungspersonal für die Umsetzung der definierten Hygienemassnahmen bei Veranstaltungen vorgesehen.
Die Abfalleimer werden regelmässig fachgerecht geleert.
Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.
Die Toilettenanlagen werden regelmässig kontrolliert, gereinigt und desinfiziert. In jeder Toilettenanlage ist ein Kontrollblatt mit den entsprechenden Kontrollunterschriften angebracht.
Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel werden regelmässig nachgefüllt. Es stehen ausreichend Hygieneartikel zur Verfügung.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG.

Massnahmen
Personen, welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören, entscheiden eigenverantwortlich über die Teilnahme an Veranstaltungen und halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG Link.
Personen, die sich krank fühlen oder engen Kontakt mit an Covid erkrankten Personen hatten, verpflichten sich zwingend, zu Hause zu bleiben.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
Jeder Ausstellende ist dafür besorgt, dass auf seiner Standfläche die Mindestabstände und der Flächenschlüssel gemäss Vorgaben des BAG eingehalten werden.
Essen und Trinken ist erlaubt. Der hauseigene Catering Service arbeitet unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und gemäss dem Schutzkonzept von Gastro Suisse.
Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Branchen-Schutzkonzept Gastro Suisse
Für Parallelveranstaltungen werden Ein- und Auslass zeitlich oder örtlich getrennt.
Pausen werden so koordiniert, dass sich verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.
Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
Wiederverwendbare Gegenstände werden korrekt desinfiziert.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Massnahmen
Die Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 werden mittels Hinweisschilder und Plakaten zur Sensibilisierung der Teilnehmer bei den Eingängen angebracht. Bei Bedarf mehrsprachig.
Mitarbeitende werden eingehend über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert und geschult.
Der/die Veranstalter*in macht im Voraus alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden, Ausstellerfirmen und über diese die Standbauer auf das Schutzkonzept aufmerksam und orientiert spezifisch über die geltenden Vorschriften, welche von allen Beteiligten, während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase der Veranstaltung eingehalten werden müssen.
Der/die Veranstalter*in weist die Teilnehmenden vorgängig auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen werden die maximalen Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften eingehalten. Im öffentlichen Verkehr herrscht Maskenpflicht.
Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus dem Ausland sind zu berücksichtigen.
Dem/der Veranstalter*in sind die Kontaktdaten aller Kongressteilnehmenden bekannt.
Personen, die Symptome einer Covid-Erkrankung aufweisen, werden aufgefordert, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und mit Hygienemaske nach Hause zu gehen und die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen BAG Anweisungen bei Krankheitssymptomen
Im Falle einer Infektion nach dem Anlass wird umgehend die kantonale Behörde informiert und es wird geklärt, welche Kontaktdaten im Umkreis einer infizierten Person in welcher Form den Behörden zu liefern sind.
Widerhandlungen von Teilnehmenden gegen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird in angemessener Weise begegnet, namentlich durch eine Überwachung während der Veranstaltung sowie angemessener Massnahmen. Kommt die Person diesen Vorgaben nicht nach, wird sie ermahnt, bei einer weiteren Nichteinhaltung wird sie aus dem Eventbereich verwiesen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen
Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist eine vom Veranstalter verantwortliche Kontaktperson COVID-19 Person ernannt.
Die verantwortliche Person kontrolliert in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen und korrigiert falls notwendig zu.
Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die umfassende Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.
Die Verantwortlichen sorgen für einen ausreichenden Vorrat an Schutzmaterial und Desinfektions- (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Hände, Gegenstände, Oberflächen).
Die Teilnehmenden werden bereits bei der Ausschreibung (z.B. Website) oder zu Beginn des Kongresses über die Schutzmassnahmen informiert.
Verweigerung des Einlasses von an Covid erkrankten Person oder Personen mit offensichtlich erkennbaren Symptomen. Personen mit Krankheitssymptomen werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und angewiesen die Vorgaben des BAG zu befolgen BAG Anweisungen bei Krankheitssymptomen

DIE AKTUELLEN MASSNAHMEN DES BUNDES AUF EINEN BLICK

Gültig ab 20. Dezember 2021:

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021



Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen

Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



→

2G



oder freiwillig

2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)


→

2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen



→

3G


3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis



10

Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30

2G


Draussen maximal 30 Personen (2G)

50


Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht


Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum




Maskenpflicht an der Sekundarstufe II




In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln


Kontakte minimieren


Regelmässig lüften

Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

UMWANDLUNG VON AUSLÄNDISCHEN IMPF-ZERTIFIKATEN

Die **nationale und elektronische Lösung zur Umwandlung von ausländischen Impf-Zertifikaten** (EMA-Impfstoffe) in ein Schweizer Covid-Zertifikat ist **in Betrieb**.

Impf-Zertifikate von **Gästen aus Drittstaaten (ausserhalb EU / EFTA / Schengen)**, die mit einem EMA-Impfstoff geimpft sind, können über folgende Plattform **ab sofort** ein Schweizer Covid-Zertifikat beantragen: <https://www.covidcertificate-form.admin.ch/foreign>

- Diese Umwandlung kostet **30 CHF**, die **von der antragsstellenden Person** zu bezahlen sind.
- Die Frist zwischen Dateneingabe und Erhalt des Schweizer Covid-Zertifikat beträgt bis zu **5 Tagen**
- Das Schweizer Covid-Zertifikat kann entweder **heruntergeladen** oder **direkt in die Covid-19-Zertifikat-App geladen werden**

Für die Umwandlung sind folgende Angaben nötig:

- Angaben zur **Staatsbürgerschaft / zum Aufenthaltsstatus** in der Schweiz (Bsp. Passkopie/Ausländerausweis)
- **Bestätigung der Impfung** (Bsp. Impfnachweis mit Angaben zur geimpften Person, zu verabreichten Impfstoffen, zur Institution, welche die Impfung durchgeführt hat, Datum der letzten Impfung, Anzahl erhaltener Impfdosen, ev. bestehendes Zertifikat)
- **Grund, Dauer und Ort des Aufenthalts in der Schweiz**
- **Nachweis der Einreise in die Schweiz** (z.B. Flugticket, Bahnticket oder Übernachtungs-Reservation)
- Die nötigen Unterlagen müssen entweder in **Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch** eingereicht werden.